



Vernetzte Einzelverträge

Kooperationsschnittstellen-Vereinbarung

www.itwirtschaft.de

Inhalt

1	Einführung	III
2	Verwendungshinweis	III
3	Kontakt	IV
4	Kooperationsschnittstellen-Vereinbarung	
	(Muster)	1
§ 1	Kontext der Vereinbarung	1
§ 2	Schnittstelle(n)	1
§ 3	Mitwirkung des Kunden	2
§ 4	Gewährleistung	2
§ 5	Schlussbestimmungen	2
	Unterschriften der Partner und des Kunden	2



1 Einführung

Diese Kooperationschnittstellen-Vereinbarung wird - im Gegensatz zu der Kooperationsvereinbarung, welche die internen Verhältnisse zwischen den Partnern regelt - zwischen der Kooperation selbst und dem Kunden geschlossen. Die Vereinbarung beinhaltet die gemeinsam zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Partner gegenüber dem Kunden in Bezug auf die zu vernetzenden Lösungen.

Darüber hinaus schließt jeder Kooperationspartner mit dem Kunden Einzelverträge über das Produkt ab.

2 Verwendungshinweis

Dieses Vertragsmuster darf von jedem IT-Unternehmen übernommen und beliebig angepasst werden.

Aufgrund der beschränkten Rechte auf Verwendung der hier abgebildeten Logos und in Übereinstimmung mit den Fördergesetzen der Bundesrepublik Deutschland ist es jedoch lediglich erlaubt, den Text des Vertragsmusters (ab Seite 1) zu übernehmen und zu verwenden.

3 Kontakt

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, lassen Sie es uns wissen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin für dieses Dokument:



Projektpartner Technische Hochschule Wildau

Olga Kunkel

Hochschulring 1

15745 Wildau

Tel.: +49 3375 508 641

E-Mail: olga.kunkel@itwirtschaft.de

www.itwirtschaft.de

Was ist Mittelstand-Digital?

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft ist Teil der Förderinitiative Mittelstand-Digital.

Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Regionale Kompetenzzentren helfen vor Ort dem kleinen Einzelhändler genauso wie dem größeren Produktionsbetrieb mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Netzwerken zum Erfahrungsaustausch und praktischen Beispielen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglicht die kostenfreie Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.mittelstand-digital.de

4 Kooperationschnittstellen-Vereinbarung (Muster)

Kooperationschnittstellen-Vereinbarung

zwischen

[•],

nachfolgend bezeichnet als „Kunde“,

und

[•], [•] und [•],

nachfolgend bezeichnet als „Kooperation“

§ 1 Kontext der Vereinbarung

1. Die Kooperation bietet dem Kunden folgende über die Schnittstellen zu vernetzenden Lösungen an:ⁱ
 - a) Lösung 1:
 - b) Lösung 2:
2. Die so vernetzten Lösungen setzt der Kunde wie folgt ein: [•]ⁱⁱ
3. Die Kooperationspartner schließen mit dem Kunden einzelne Kundenverträge ab. Diese sind jedoch von der Erfüllung der vorliegenden Kooperationschnittstellen-Vereinbarung abhängig („aufschiebende Bedingung“). Somit hängt das Wirksamwerden der einzelnen Kundenverträge davon ab, ob die Kooperationspartner die Schnittstelle(n) fristgerecht dem Kunden zur Verfügung stellen.

§ 2 Schnittstelle(n)

1. Die Kooperation erarbeitet Schnittstelle(n) nach Maßgabe der technischen Schnittstellen-Vertrags, der als Anlage 1ⁱⁱⁱ dieser Vereinbarung beigefügt ist und ein Teil dieser Vereinbarung bildet.
2. Die Kooperation stellt die Schnittstelle(n) spätestens 1 Monat nach dem Abschluss dieser Vereinbarung dem Kunden zur Verfügung.
3. Die Implementierung der Schnittstelle(n) durch die Kooperation findet innerhalb von [•] statt.
4. Die Vergütung für die Zurverfügungstellung sowie für die Installation, Anpassung und Funktion der Schnittstelle(n) ist durch die in den einzelnen Kundenverträgen der Kooperationspartner vereinbarten Zahlungen abgegolten. Dem Kunden entstehen somit keine zusätzlichen Kosten für die Schnittstelle(n), eine separate Vergütung ist in der vorliegenden Vereinbarung nicht vorgesehen.

5. Die Kooperation stellt sicher, dass bei der Erarbeitung der Schnittstelle(n) alle anwendbaren rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stellt sie sicher, dass die Schnittstellen dem geltenden IT-Sicherheitsstandard entsprechen.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde ist zur Mitwirkung beim Erarbeiten der Schnittstelle(n) verpflichtet, wenn diese Mitwirkung notwendig ist.
2. Der Kunde muss [•]^{iv}

§ 4 Gewährleistung

1. Die Kooperation übernimmt die Verantwortung für das einwandfreie Funktionieren der Schnittstelle(n).
2. Die Kooperation stellt sicher, dass sie den Kunden solange unterstützt, bis das einwandfreie Funktionieren der Schnittstelle erreicht ist.
3. Die Kooperation trägt keine Verantwortung für fehlerhafte Daten des Kunden.
4. Die Kooperation hatet für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen und Unterlassungen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden vom Landesgericht Berlin^v ausgetragen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll im Wege der Verhandlungen ersetzt werden.
3. Diese Vereinbarung sowie alle Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform.

Unterschriften der Partner und des Kunden

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

ⁱ An dieser Stelle sind diejenigen Produkte und Lösungen der Partner anzugeben, die vernetzt werden.

ⁱⁱ Hier sind die ggf. bestehenden Besonderheiten zu erläutern und zu Nutzung der Software-Lösungen durch den Kunden zu beschreiben. Dies dient sowohl dem Kunden – er stellt sicher, dass seine Interessen berücksichtigt werden, als auch den Kooperationspartnern – sie haben zum einen eine klare Vorstellung dessen, welche Daten für welche Vorgänge aus welchen Gründen notwendig/wichtig sind, und zum anderen bekommen sie dadurch einen klaren Rahmen der Zusammenarbeit an der Schnittstelle(n).

ⁱⁱⁱ Sollten mehrere technischen Schnittstellen-Verträge notwendig sein, sind entsprechend mehrere Anlagen beizufügen.

^{iv} Hier sollten einzelne Verpflichtung des Kunden aufgelistet werden, falls es solche Besonderheiten gibt, die regelmäßig durch eine „einfache“ Mitwirkungspflicht nicht gedeckt sind, bspw. Sondergenehmigungen, Einsatz besonderer Arbeitsschutztechnik, u.ä.

^v Es kann ein anderes beliebiges Gericht bestimmt werden.